

Nachdem Wir nun dieser Angelegenheit eine sorgfältige Erwägung gewidmet haben, so finden Wir nicht, daß die Königliche Landdrostei durch die erlassenen Verfügungen einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse sich schuldig gemacht habe, oder daß darin eine Kränkung der Ritter- und Landschaftlichen Verfassungsmäßigen Rechte zu befinden sey.

Was nemlich zuvörderst den Punct betrifft, daß auch zur Erweiterung von Mahlanlagen auf adelich-frehem Grund und Boden eine Regiminal-Concession erforderlich sey, so haben Wir, laut der denen von Hohenberg unterm 18ten May 1825 ertheilten Resolution, auf welche Wir Uns lediglich beziehen, diese Ansicht der Königlichen Landdrostei bereits gebilliget. Denn, obwohl bestimmte Verordnungen, welche das Mühlengewerbe im Fürstenthum Lüneburg zu den Regalien zählen, nicht vorhanden sind, so leidet es doch keinen Zweifel und es kann auf das Vollständigste nachgewiesen werden, daß von Alters her und nach einer rechtsbeständigen Observanz zu der Anlage einer Mühle im Lüneburgschen eine besondere landesherrliche Concession, stets erforderlich gewesen, daß das Mühlengewerbe von jeher als einer Concession bedürftig betrachtet und behandelt ist.

Zum Beweise dessen würde eine große Anzahl älterer Fälle ausgemittelt werden können, in welchen nur gegen besondere Concession und nur gegen Entrichtung einer Recognition die Anlage von Mühlen auf adlichen Grundstücken gestattet ist.

Wir heben indeß nur folgende aus den gerade vorliegenden Acten hervor. Zunächst führen Wir

1) den Fall an, welcher jetzt zu der Beschwerde der löblichen Ritter- und Landschaft die Veranlassung gegeben hat.

Den Gebrüdern Levin und Marquardt von Hohenberg zu Hudemühlen ist nemlich auf ihr besonderes Ansuchen am 18ten Mai 1609 von dem Herzoge Ernst zu Braunschweig-Lüneburg die Erbauung einer Windmühle bei Hudemühlen gestattet.

2) Im Jahre 1626 wurde denen von Bülow zu Essenrode die Concession zur Anlage einer Windmühle ertheilt.

3) Der Gutsbesitzer von Marenholz zu Dieckhorst ersuchte in einer Vorstellung vom 1sten Mai 1643 den Herzog Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg um die Concession zu der Anlage einer Windmühle auf eigenem Grund und Boden und zu eigenem Gebrauche.

Nach einem Rescripte des Herzogs Friedrich vom Jahre 1644 wurde dem von Marenholz die erbetene Concession, jedoch erst dann ertheilt, als ein Revers ausgestellt war, daß die Mühle nur zu eigenen Haushaltsbedürfnissen benutzt und eine Recognition von 1/2 Thlr. in die Landesherrliche Cassé entrichtet werden solle.

4) Die von Marenholz zu Schwülper beabsichtigten, im Anfange des 18ten Jahrhunderts dort eine Mühle zu erbauen. Der Bau unterblieb indeß, als ihnen angedeutet war, daß vorher eine Landesherrliche Concession zu erwirken sey.

5) Die von Hedemann baten im Jahre 1717 um die Landesherrliche Concession zu der Anlage einer Mühle bey Schwarmstedt. Die Concession wurde indeß durch das Rescript Königs Georg I. vom 18ten July 1718 abgeschlagen.

6) Der Cämmerer von der Wense beabsichtigte auf seinem Gute zu Oppershausen zu eigenem Gebrauche eine Mühle anzulegen und behauptete, daß das zu benutzende Wasser sein Privat-Wasser sey. Als dem Mühlenbau in-